



Brüssel, den 1. Februar 2016  
(OR. fr)

5560/16

**Interinstitutionelles Dossier:  
2014/0136 (COD)**

CODEC 75  
ENT 17  
MI 36  
ECO 8  
IND 13  
CONSOM 13

**I/A-PUNKT-VERMERK**

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Betr.: Entwurf einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates  
über Geräte zur Verbrennung gasförmiger Brennstoffe und zur Aufhebung  
der Richtlinie 2009/142/EG (**erste Lesung**)  
– Annahme des Gesetzgebungsakts (**GA + E**)

1. Die Kommission hat dem Rat am 13. Mai 2014 ihren Vorschlag<sup>1</sup>, der auf Artikel 114 AEUV  
gestützt ist, übermittelt.
2. Der Wirtschafts- und Sozialausschuss hat seine Stellungnahme am 10. September 2014  
abgegeben<sup>2</sup>.
3. Das Europäische Parlament hat seinen Standpunkt in erster Lesung zu dem  
Kommissionsvorschlag am 20. Januar 2016 festgelegt. Das Ergebnis der Abstimmung im  
Europäischen Parlament entspricht dem zwischen den Organen ausgehandelten Kompromiss  
und dürfte somit für den Rat annehmbar sein<sup>3</sup>.

<sup>1</sup> Dok. 9898/14.

<sup>2</sup> ABl. C 458 vom 19.12.2014, S. 25.

<sup>3</sup> Dok. 5267/16.

4. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher gebeten, seine Zustimmung zu bestätigen und dem Rat vorzuschlagen, dass er
  - den Standpunkt des Europäischen Parlaments (Dok. PE-CONS 59/15) auf einer seiner nächsten Tagungen als A-Punkt billigt;
  - beschließt, die im Addendum enthaltene Erklärung in das Protokoll über die betreffende Tagung aufzunehmen.

Billigt der Rat den Standpunkt des Europäischen Parlaments, so ist der Gesetzgebungsakt erlassen.

Nach der Unterzeichnung durch den Präsidenten des Europäischen Parlaments und den Präsidenten des Rates wird der Gesetzgebungsakt im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.

---